Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5 | **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2012** | **36. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21. Februar 2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. Februar 2012

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 27. Februar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 2. Februar 2012

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der Gemeinde Ahausen vom 21. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. Dezember 2011

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege (Entschädigungssatzung) vom 13. Februar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen vom 25. Januar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2012 vom 9. Februar 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 10. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Vierden vom 19. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 30. Januar 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 29. Februar 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung
der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen “Samtgemeinde Bothel”.

(2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Bothel.

(3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Samtgemeinde Bothel führt ein Wappen, das im schrägrechts durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen roten Feld eine silberne Eiche mit sechs Wurzelenden und sechs Blättern und im unteren grünen Feld ein silbernes nach rechts springendes Pferd zeigt.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde ist grün-weiß mit dem Samtgemeindewappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift “Samtgemeinde Bothel – Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000,00 € nicht überschreitet.

§ 4
Mitgliedschaften und Anteile

(1) Gehören einem Zweckverband, der Aufgaben erfüllt hat, die seit der Bildung der Samtgemeinde in deren Zuständigkeitsbereich fallen, außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.

(2) Die Samtgemeinde Bothel ist Gesellschafterin der Diakonie-Sozialstation Visselhövede-Bothel gGmbH sowie Mitglied der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Kommunikationstechniken (KAI) und Verbandsmitglied des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.

(3) Die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bleibt den Mitgliedsgemeinden vorbehalten.

§ 5
Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

§ 6
Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat der Samtgemeinde wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bothel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Samtgemeinde Bothel werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind in der Rotenburger Kreiszeitung und durch Aushang, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe nur durch Aushang, an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Nachrichtlich können sonstige Bekanntmachungen zudem an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht werden. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. November 2001 i. d. F. vom 5. Juli 2011 außer Kraft.

Bothel, den 21. Februar 2012

Samtgemeinde Bothel
Woltmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Hauptsatzung
der Samtgemeinde Geestequelle vom 27.02.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Geestequelle“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Oerel, Landkreis Rotenburg (Wümme).

(3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel.

(4) Die Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen, das in Silber über einem blauen Wellenbalken einen fünfblättrigen grünen Eichenspross zeigt.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift
„Samtgemeinde Geestequelle, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

(3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3
Aufgaben

Neben den ihr nach § 98 NKomVG obliegenden Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in eigener Verantwortung, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:

a) Führung des Straßenbestandsverzeichnisses für Gemeindeverbindungsstraßen

b) Fertigung der Jahresrechnung

§ 4
Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 des NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 6
Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

§ 7
Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss, Samtgemeindebürgermeister

(1) Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch einen der drei stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

(2) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung Samtgemeinderatsvorsitzender. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Samtgemeinderates vertreten.

(3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

(4) Unter die vom Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 2.500 € nicht überschreitet.

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Beschwerden an den Samtgemeinderat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 10
Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden gem. § 111 Absatz 3 NKomVG eine Umlage, die je zur Hälfte

a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden am 30.06. des dem Vorjahr vorausgehenden Kalenderjahres und

b) nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das vorausgegangene Kalenderjahr

festgesetzt wird.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen veröffentlicht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 12
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 15.03.1998, zuletzt geändert am 29.08.2011, außer Kraft.

Oerel, den 27.02.2012

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2007 und 12.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An jeden der 3 stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	110,00 €
An Fraktionsvorsitzende	100,00 €
An jede Ratsfrau/jeden Ratsherrn	30,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 rückwirkend in Kraft.

Oerel, 27.02.2012

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 02.02.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 wird in „55 €“ geändert.

(2) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 2 wird in „35 €“ geändert.

(3) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 6 wird in „10 €“ geändert.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	140 €
b)	die Fraktionsvorsitzenden	100 € + 7 € pro Fraktionsmitglied
c)	der Ratsvorsitzende	50 €“

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.

§ 3

(1) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	190 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	90 €
c)	stellv. Gemeindebrandmeister (wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister)	35 €
d)	Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	70 €
e)	Ortsbrandmeister einer Stützpunkteuerwehr	70 €
f)	Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	90 €
g)	stellv. Ortsbrandmeister (wenn gleichzeitig zusätzliche Aufgaben übertragen sind)	20 €
h)	Gerätewarte für das erste Fahrzeug für jedes weitere Fahrzeug	25 € 7 €
i)	Jugendwarte	25 €
j)	Kleiderwart	25 €
k)	Atemschutzbeauftragter und -warte	14 €
l)	Ausbildungsleiter	25 €“

(2) In § 8 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.“

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Sottrum, den 02.02.2012

Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Satzung
der Gemeinde Ahausen über die Gewährung
von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 20.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufwandsendschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die keine herausragende Funktion innerhalb dieses Gremiums übernommen haben, erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 55,00 EURO.

(2) Jedem Mitglied des Gemeinderates, welches an einer Sitzung, zu der vom Ratsvorsitzenden gemäß der Geschäftsordnung eingeladen wurde, nicht teilnimmt, werden für jede versäumte Sitzung 20 Euro der Aufwandsentschädigung abgezogen.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Ahausen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2
Verdienstausfall

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstausfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,00 Euro pro Stunde.

(2) Verdienstausfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion

(1) Ratsmitglieder, die besondere Funktionen im Rat oder in der Gemeinde ausüben, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die Bürgermeister/in mit Verwaltungsaufgaben	500,00 Euro
b)	der/die 1. stellv. Bürgermeister/in	80,00 Euro
c)	der/die 2. stellv. Bürgermeisterin	75,00 Euro
d)	der/die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeister/in	30,00 Euro
e)	Vorsitzende von Fraktionen	85,00 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a) ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

(3) Führt der Vertreter die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Bürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 4
Fahrkostenpauschale

Der Bürgermeister, der zugleich Leiter der Verwaltung ist, erhält als Erstattung von Fahrtkosten für die Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale von monatlich 90,00 Euro. § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5
Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 sowie die Fahrkostenpauschale nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 6
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur in Form eines Sitzungsgeldes gewährt wird, und zwar in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 17. November 2006 außer Kraft gesetzt.

Ahausen, den 21.02.2012

Gemeinde Ahausen
Dr. Kock
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.797.171 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.797.171 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	5.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	11.771.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	12.228.461 Euro

festgesetzt;

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.053.500 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.460.561 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	343.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.279.900 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.375.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.488.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 548.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. März 2012

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit ab dem nächsten Kalendermonat um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der/die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3) Für Kostenentschädigungen, die als monatliche Pauschale gezahlt werden, gilt Abs. 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich. Sie umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gewährt.

§ 3
Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Neben der Entschädigung nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister/-in mit Verwaltungsaufgaben	500,00 €
b)	an die stellvertretenden Bürgermeister	70,00 €
c)	an den Verwaltungsvertreter	80,00 €
d)	an die Fraktionsvorsitzenden	30,00 €

§ 4
Sonstige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

1) Der/die Protokollführer/in erhält die gleiche monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wie die Ratsmitglieder. § 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

2) Der Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen (Fahrkosten, Porto- und Telefonkosten) eine Pauschale von monatlich 80,00 €.

3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Fahrt und Reisekostenerstattung

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6
Kostenpauschalen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

1) Anstelle der Fahrt- und Reisekostenerstattung nach § 5 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 40,00 €.

2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält anstelle einer Einzelabrechnung eine monatliche Telefon- und Portopauschale in Höhe von 40,00 €.

3) Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so gehen die Kostenpauschalen gemäß § 6 dieser Satzung ab dem folgenden Monat in voller Höhe auf die vom Rat bestimmte Vertretung über.

§ 7
Verdienstausfall

1) Neben dem Auslagenersatz nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe bezahlt, höchstens jedoch 15,00 € je Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung. Verdienstausfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 8
Auslagen

1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchsten 25,00 € im Monat begrenzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hellwege vom 03.01.2002 außer Kraft.

Hellwege, den 13.02.2012

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister
Harling

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hemslingen über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen vom 05.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und der/die stellvertretende Vorsitzende des Wegeausschusses erhalten für den erhöhten Aufwand eine jährliche Entschädigung von 30,00 €.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter gleichzeitiger Abdeckung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstausfalls erhält der Grabenschauer/die Grabenschauerin eine jährliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hemslingen, den 25.01.2012

Gemeinde Hemslingen
Gerken (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	597.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	642.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 635.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 754.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 09.02.2012

Springwald (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2012

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.03.2010, wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Entschädigungssätze wie folgt festgelegt:

a)	an die/den 1. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich	120,00 Euro
b)	an die/den 2. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich	110,00 Euro
c)	an die/den 3. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich	100,00 Euro
d)	an die/den Ratsvorsitzende/-n	80,00 Euro

Die bisherigen Unterpunkte c) - f) werden Unterpunkte e) - h)

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter a) bis e) genannten Funktionen auf sich, erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Gemeinde Scheeßel für die Ortschaften ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres.

Wer die Funktionen f) und h) wahrnimmt, erhält für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

In § 5 Absatz 1 wird die Fahrkostenpauschale für die stellvertretenden Bürgermeister/-innen auf 40,00 Euro monatlich als Wahloption festgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 10.02.2012

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Hauptsatzung
der Gemeinde Sittensen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sittensen".

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.

2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün-Weiß.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt.
b) Verträge i. S. d. § 8 Abs. Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG

1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/in führen die Bezeichnung Stellvertretende(r) Bürgermeister(in).

§ 6
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, den 23.02.2012

Evers Bürgermeister	Tiemann Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Hauptsatzung
der Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Vierden“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt die Burg der Gemeinde Vierden.

2) Die Farben der Flagge sind grün-weiß.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
   b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter /in des Bürgermeisterns, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Vierden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Vierden zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushänge befinden sich in Vierden, Dorfstraße 4 und im Ortsteil Ippensen, Groß Ippensen 37. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter www.vierden.de.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vierden vom 01.01.2002 außer Kraft.

Vierden, den 19.01.2012

Schmitchen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Hauptsatzung
der Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wohnste“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift: Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten 2 ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisterns, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wohnste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wohnste zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Dorfhaus, Rammestraße 5, Wohnste.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 09.11.2006 außer Kraft.

Wohnste, den 30.01.2012

Brandt (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung
des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2012 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2010
   a) Jahresrechnung 2010
   b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 10.02.2011
   c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 21.02.2011

2. Haushaltsjahr 2012
   a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 29.02.2012

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.